



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferungen sowie Werk- und Dienstleistungen der sigma3D GmbH, Gescher und Mainz

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Lieferungen sowie Werk- und Dienstleistungen der sigma3D GmbH (nachfolgend „sigma3D“), im Folgenden „Leistungen“ genannt, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen (AGB), sowie die für den jeweiligen Einzelfall einschlägigen, unten (Ziff.20) einzeln aufgeführten leistungsspezifischen Ergänzungsbedingungen, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

1.2 Sind AGB von sigma3D in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und sigma3D, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit sigma3D sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Schweigen seitens sigma3D auf derartige abweichende Bedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Einer ausdrücklichen Zurückweisung abweichender Bedingungen des Auftraggebers bedarf es nicht.

Die AGB von sigma3D gelten anstelle etwaiger Einkaufsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist. Der Kunde erkennt durch Annahme der Auftragsbestätigung oder Leistungen von sigma3D ausdrücklich an, dass er auf seinen aus den Einkaufsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet.

1.3 Diese AGB gelten nur im Verhältnis zu Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

2. Auskünfte, Beratung, Eigenschaften der Ware

2.1 Informationen bezüglich der Leistungen von sigma3D erfolgen ausschließlich aufgrund der Erfahrungen von sigma3D. Die angegebenen Werte sind als Durchschnittswerte anzusehen. Alle Angaben über Leistungen von sigma3D, mithin die in den Angeboten und sonstigen Druckschriften von sigma3D enthaltenen Angaben, insbesondere technische Angaben, sind annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte. Änderungen des Inhaltes und der Ausführung der Leistungen von sigma3D erfolgen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) oder bleiben im handelsüblichen Umfang vorbehalten.

2.2 Eine Bezugnahme auf Normen, technische Regelungen sowie technische Angaben oder Inhalte der Leistungen in Angeboten oder Prospekten von sigma3D stellen nur dann eine Eigenschaftsangabe der Leistungen von sigma3D dar, wenn sigma3D die Beschaffenheit ausdrücklich als „Eigenschaft“ ihrer Leistungen deklariert hat, ansonsten handelt es sich um eine unverbindliche allgemeine Leistungsbeschreibung.

2.3 Eine Garantie gilt nur dann als von sigma3D übernommen, wenn sigma3D schriftlich eine Eigenschaft als „garantiert“ bezeichnet hat.

2.3 In Messprotokollen angegebenen Werte beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf:

- Tolerierungsgrundsatz ISO 8015, Unabhängigkeitsprinzip für Maß, Lage und Form
- Auswertung der mittleren Elemente nach der Methode der kleinsten Quadrate (Gauß) für Maß, Lage und Form
- Bildung des Bezugssystems mit den mittleren Elementen und Koordinaten im Schwerpunkt der Elemente

3. Vertragsschluss, Leistungsumfang

3.1 Unsere Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als „verbindlich“ bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn sigma3D die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung von sigma3D maßgebend. Bei sofortiger Leistung kann die Auftragsbestätigung durch eine Rechnung oder durch einen Lieferschein von sigma3D ersetzt werden.

3.2 Alle Nebenabreden (Zusicherungen, Vereinbarungen und Vertragsänderungen) bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Mündliche Nebenabreden sind nichtig.

3.3 Der Kunde hat sigma3D rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich auf etwaige besondere Anforderungen an die Leistungen von sigma3D hinzuweisen.

3.4 Ein Beschaffungsrisiko wird von sigma3D nur dann übernommen, wenn sigma3D dies mit dem Kunden ausdrücklich schriftlich als „Übernahme des Beschaffungsrisikos“ vereinbart hat.

4. Leistungszeit, Liefertermine, Leistungsverzug

4.1 Verbindliche Leistungstermine oder Fristen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

4.2 Leistungsfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung von sigma3D beim Kunden, nicht jedoch, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen und vereinbarte Anzahlungen geleistet sind. Entsprechendes gilt für Leistungstermine. Verlangt der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen der Leistung, so beginnt eine neue Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderungen durch sigma3D.

4.3 Leistungen und Lieferungen vor Ablauf der vereinbarten Leistungs- und Lieferzeit sind zulässig. sigma3D ist zu Teilleistungen und -lieferungen berechtigt. Das Interesse an der Leistung von sigma3D entfällt mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung nur dann, wenn sigma3D wesentliche Leistungen nicht oder verzögert erbringt.

4.4 Gerät sigma3D in Verzug, muss der Kunde zunächst schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzung - gleich aus welchem Grund - nur nach Maßgabe der Regelung in Ziff. 17.

4.5 Hat sigma3D die Leistungen nicht zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer vertraglich bestimmten Frist erbracht, so kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er im Vertrag sein Leistungsinteresse an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat.

4.6 sigma3D gerät nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung seiner Pflicht gegenüber sigma3D, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

4.7 Im Falle eines von sigma3D aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens verschuldeten Leistungsverzuges hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines nachweislich durch die Verzögerung entstandenen Schadens unter Beschränkung nach Ziff. 17. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Soweit ausnahmsweise ein Anspruch des Kunden auch infolge leichter Fahrlässigkeit bestehen sollte, ist dieser der Höhe nach für jede volle Woche des Verzuges auf 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens auf 5 % des Netto-Auftragswertes, beschränkt.

4.8 Ein durch einen Defekt eines Messgerätes oder dessen Zubehörs verursachter Leistungsverzug gilt grundsätzlich nicht als fahrlässig, solange sigma3D die Geräte nach Stand der Technik wartet bzw. warten läßt. In einem solchen Falle ist sigma3D bemüht kurzfristig ein Ersatzgerät zu beschaffen. Ebenso gilt ein Leistungsverzug aufgrund höherer Gewalt wie Verkehrsstau, Ausfall oder Verspätung von Flugverbindungen aber auch Krankheit eines ausführenden Mitarbeiters als nicht fahrlässig.

5. Verzögerung, Verschiebung und Unterbrechung der Leistungen

Verzögert sich die Durchführung der Leistungen aufgrund eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, ist sigma3D berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer 14-tägigen Nachfrist nach Wahl von sigma3D sofortige Zahlung der vereinbarten Vergütung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung abzulehnen und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen. Die Fristsetzung muss schriftlich oder in Textform erfolgen. sigma3D muss hierin nicht nochmals auf die Rechte aus dieser Klausel hinweisen. Im Falle des Schadensersatzverlangens ist sigma3D statt dem konkreten Schadensbetrag berechtigt, eine Schadenspauschale in Höhe von 20 % der vereinbarten Netto-Vergütung zu verlangen. Der Nachweis einer



anderen Schadenshöhe oder des Nichtanfallens eines Schadens bleibt dem Kunden im Hinblick auf die Schadenspauschale vorbehalten.

6. Zutritt zum Leistungsobjekt

Der Kunde gewährt sigma3D für die Durchführung von Leistungen zu den vereinbarten Zeiten freien Zugang zu dem Objekt, das Gegenstand der Leistung ist. Der Kunde haftet insoweit für einen einwandfreien und gefahrlosen Zustand des Zuganges und des Arbeitsplatzes.

7. Abnahme bei Werkleistungen

7.1 Soweit sigma3D zu einer Werkleistung verpflichtet ist, ist der Kunde zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet, sobald die Beendigung der Leistung durch sigma3D angezeigt worden ist.

7.2 Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Wochen nach Beendigungsanzeige durch sigma3D als erfolgt.

7.3 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Kunde den Gegenstand der Werkleistung von sigma3D nach Ablauf einer angemessenen Dauer für einen Funktionstest in Betrieb nimmt, ohne vorher schriftlich einer Abnahme sigma3D gegenüber zu widersprechen.

7.4 Die Abnahme gilt bei Werkleistungen auch 4 Wochen nach dem Zeitpunkt als erfolgt, nachdem sigma3D auf Wunsch des Kunden den der Leistung unterliegenden Gegenstand an einen Dritten mit Sitz in der Europäischen Union zum Versand verbracht hat.

8. Mitwirkungspflichten seitens des Kunden

8.1 Dem Kunden obliegt es, die in seiner Sphäre liegenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, die es sigma3D zu ermöglichen, die vertragsgegenständlichen Leistungen vollständig und vertragsgerecht zu erbringen. Dies schließt die unentgeltliche technische Unterstützung bei der Fehleranalyse und -beseitigung sowie die unentgeltliche Erteilung aller relevanten Informationen ein.

8.2 Der Kunde hat sigma3D zudem auf erste Anforderung Kopien aller in seinem Besitz befindlichen technischen Unterlagen über das Leistungsobjekt zu liefern, die für die Leistung von sigma3D erforderlich oder zweckdienlich sind.

8.3 Soweit eine Vor-Ort-Messung oder Kalibrierung beim Kunden vereinbart ist, hat dieser für eine geeignete räumliche, klimatische und sonstige angemessene Umgebungssituation des Messortes Sorge zu tragen.

8.4 Auf Basis von Messergebnissen oder Reverse Engineering Prozessen durchzuführende Fertigungsschritte dürfen erst nach einer internen Revision der Messdaten seitens des Kunden erfolgen.

9. Benutzungsrecht

Die Serviceverpflichtung von sigma3D im Reparatur- oder Wartungsfalle setzt voraus, dass die zu reparierenden bzw. zu wartenden Geräte entweder im Eigentum des Kunden stehen oder dieser anderweitig zu deren Benutzung berechtigt ist und dies auf Anforderung von sigma3D hin nachweist.

10. Zusätzliche Arbeiten, Ersatzteile

10.1 Die von sigma3D durchzuführenden Leistungen ergeben sich aus dem vereinbarten Umfang, mangels eines solchen aus nach dem im Rahmen der beauftragten Leistung üblichen Umfang. Über diesen Umfang hinausgehende Leistungen werden zusätzlich nach Art und Umfang zu den allgemeinen Tarifen von sigma3D in Rechnung gestellt.

10.2 Für benötigte Ersatzteile gilt die jeweils gültige Preisliste von sigma3D zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

11. Kostenanschlag

Kostenanschläge stellen keine verbindliche Bestätigung der für die Ausführung zu leistenden verbindlichen Vergütung dar, es sei denn, die bei der Ausführung vom Kunden geschuldete Vergütung wird als verbindlich bezeichnet.

12. Nicht durchführbare Leistungen

12.1 Im Falle technischer und/oder wirtschaftlicher Unmöglichkeit und/oder Unzumutbarkeit ist sigma3D nicht verpflichtet, den Ursprungszustand des der Leistung unterliegenden Gegenstandes wiederherzustellen.

12.2 Der Kunde ist verpflichtet, den nachweisbaren Aufwand zu erstatten, wenn die Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil der Kunde notwendige Mitwirkungshandlungen schuldhaft unterlässt oder den Vertrag während der Durchführung der Leistung kündigt.

13. Selbstbelieferungsvorbehalt, höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

13.1 Erhält sigma3D aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen ihrer Unterlieferanten und Subunternehmer trotz ordnungsgemäßer Eindeckung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so wird sigma3D den Kunden rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall ist sigma3D berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit sigma3D ihrer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und kein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen, zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die nicht von sigma3D schuldhaft herbeigeführt worden sind, gleich.

13.2 Ist ein Leistungs- und/oder Fertigstellungstermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach vorstehender Ziff. 13.1 der vereinbarte Leistungs- und Fertigstellungstermin überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv nicht zumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

14. Versand und Gefahrübergang, Versicherung

14.1 Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, erfolgt der Versand von Gegenständen, die Leistungen durch sigma3D unterliegen, unversichert auf Gefahr und zu Lasten des Kunden ab der Niederlassung von sigma3D. Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

14.2 Die Wahl des Transportweges und -mittels bleibt sigma3D vorbehalten. sigma3D wird sich jedoch bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche des Kunden zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei vereinbarter Fracht-Freilieferung - gehen zu Lasten des Kunden. Wird der Versand auf Wunsch oder durch Verschulden des Kunden verzögert, so lagern die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

14.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der zu liefernden Ware auf den Kunden, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung des Versands bestimmten Unternehmens, spätestens jedoch mit Verlassen der Niederlassung von sigma3D oder 14 Tage nach Bereitstellung für den Kunden bei vereinbarter Abholung auf den Kunden über.

14.4 Verzögert sich die Sendung dadurch, dass sigma3D infolge vollständigen oder teilweisen Zahlungsverzugs des Kunden von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht oder aus einem sonstigen vom Kunden zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab dem Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

14.5 Für die Einhaltung von Versandfristen und Versandlaufzeiten hat sigma3D nur dann einzustehen, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

14.6 Bei Übernahme des Leistungsobjektes durch den Kunden oder durch einen von diesem bestimmten Dritten sind die Übernahmetermine/-zeiten rechtzeitig mit sigma3D abzustimmen.



15. Mängelrüge, Pflichtverletzung, Gewährleistung

15.1 Erkennbare Pflichtverletzungen wegen Schlechtleistung sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 12 Tage nach Leistungserbringung - auch bezüglich eines vom Kunden benutzbaren Teils der Leistung - versteckte Mängel unverzüglich spätestens innerhalb des in Ziff. 15.8 genannten Gewährleistungszeitraums schriftlich zu rügen. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden auf Gewährleistung aus. Bei Anlieferung erkennbare Mängel bzw. Schäden müssen zudem dem Transportunternehmen gegenüber gerügt und die Aufnahme der Mängel/Schäden von diesem veranlasst werden. Mängelrügen müssen eine genaue Beschreibung des Mangels enthalten.

15.2 Sonstige Pflichtverletzungen sind vor der Geltendmachung weiterer Rechte vom Kunden unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich abzumachen.

15.3 Mängel, die der Kunde selbst zu vertreten hat, und unberechtigte Reklamationen werden, soweit sie Tätigkeiten seitens sigma3D auslösen, nach den allgemeinen Vergütungssätzen von sigma3D zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer gegenüber dem Kunden abgerechnet.

15.4 Die Gewährleistung im Falle von Messungen oder Kalibrierdienstleistungen bezieht sich nur auf die konkret durchgeführte Messung/Kalibrierdienstleistung und beinhaltet keine Garantie des Inhalts, dass nach Verbringung des Messgeräts oder des Messobjekts an einen anderen Ort oder bei anderen Rahmenbedingungen oder anderen Messstrategien die gleichen Messergebnisse erzielt werden.

15.5 sigma3D übernimmt keine Gewährleistung für falsche Messergebnisse, wenn diese darauf basieren, dass ein vom Kunden gestelltes Gerät fehlerhaft ist. sigma3D ist nicht verpflichtet, ein vom Kunden gestelltes Gerät auf seine volle Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

15.6 Soweit die Messtechnologie die vom Kunden geforderte Messgenauigkeit nicht ermöglicht, ist sigma3D lediglich verpflichtet, Messungen mit dem nach dem aktuellen Stand der Technik geltenden Toleranzen vorzunehmen.

15.7 Hat sigma3D einen Mangel zu vertreten, so wird dieser nach Wahl von sigma3D durch kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben, wobei sigma3D grundsätzlich zwei Nachbesserungsversuche zuzugestehen sind.

15.8 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.

15.9 Die Gewährleistung von sigma3D ist ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweislich auf fehlerhaftem Material oder mangelhafter Ausführung beruhen. Mängelansprüche bestehen auch nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit der vertragsgegenständlichen Ware oder Leistung.

15.10 Im Rahmen von Leistungen leistet sigma3D bei Pflichtverletzungen - soweit nicht ausdrücklich etwas abweichendes schriftlich vereinbart ist, ein Fall des §§ 478, 479 BGB (Lieferantenregress) vorliegt oder ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit und/oder ein arglistiges oder vorsätzliches Verhalten seitens sigma3D vorliegt oder ein sonstiger gesetzlich zwingender, längerer Verjährungszeitraum gegeben ist - für einen Zeitraum von einem Jahr Gewähr, gerechnet vom Tage des gesetzlichen Verjährungsbeginns an.

15.11 Weitergehende Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 17, soweit es sich nicht um Schadensersatzansprüche aus einer Leistungsgarantie handelt. sigma3D haftet aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

15.12 Die Anerkennung von Schlechtleistungen bedarf der Schriftform.

15.13 Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

16. Eigentumsvorbehalt

16.1 sigma3D behält sich das Eigentum an allen von ihr gelieferten Anlagen und Waren vor (nachstehend insgesamt „Vorbehaltsware“), bis alle Forderungen von sigma3D aus der Geschäftsverbindung mit Kunden einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch für einen Saldo zu Gunsten von sigma3D, wenn einzelne oder alle Forderungen von sigma3D in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.

16.2 Die Vorbehaltsware ist vom Kunden ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an sigma3D abgetreten.

16.3 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt, wenn der Kunde seine Zahlung einstellt oder sigma3D gegenüber in Zahlungsverzug gerät, in diesem Fall ist sigma3D zur Offenlegung der Abtretung und zum Forderungseinzug berechtigt.

16.4 Der Kunde tritt an sigma3D bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechten ab, die im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die die Rechte von sigma3D in irgendeiner Weise ausschließlich oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichte machen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen sigma3D und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen.

16.5 Der Kunde bleibt zur Einziehung der an sigma3D abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit zulässigen Widerruf durch sigma3D berechtigt. Auf Verlangen von sigma3D ist er verpflichtet, sigma3D die zur Einziehung abgetretener Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben und, sofern sigma3D dies nicht selbst tut, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an sigma3D zu unterrichten.

16.6 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug ist sigma3D - ohne dass sie vorher vom Vertrag zurücktreten muss - berechtigt, alle eingebauten Ersatzteile herauszuverlangen; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme der Teile liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn sigma3D dies ausdrücklich schriftlich erklärt oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder an sigma3D abgetretene Forderungen hat der Kunde sigma3D unverzüglich schriftlich zu informieren.

17. Ausschluss und Begrenzung der Haftung

17.1 Eine Haftung von sigma3D ist ausgeschlossen, insbesondere für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch bei Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und aus unerlaubten Handlungen.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, nämlich bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens sigma3D, ihrer gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen; für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (das heißt solcher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung durch sigma3D der Vertragspartner in jedem Fall nach der Natur des Rechtsgeschäftes zwingend vertrauen können muss) und im Falle zu vertretender Unmöglichkeit und erheblicher Pflichtverletzung; wenn im Falle der Verletzung sonstiger Pflichten



i.S.d. § 241 Abs. 2 BGB dem Kunden die Leistung von sigma3D nicht mehr zuzumuten ist; im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; soweit sigma3D die Garantie für die Beschaffenheit ihrer Ware, oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

17.2 In anderen Fällen haftet sigma3D für alle Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis wegen schuldhafter Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit.

17.3 Im Falle der vorstehenden Haftung nach Ziff. 17.2 und einer Haftung ohne Verschulden, insbesondere bei anfänglicher Unmöglichkeit und Rechtsmängeln, haftet sigma3D nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden und dies maximal in Höhe des Auftragswertes.

17.4 Für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos haftet sigma3D nur, wenn das Beschaffungsrisiko ausdrücklich kraft schriftlicher Vereinbarung übernommen wurde.

17.5 Die Haftung für Datenverluste ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

17.6 Die Haftung von sigma3D ist mit Ausnahme der in Ziff. 17.1 genannten Fälle gesetzlich zwingender Haftung der Höhe nach insgesamt beschränkt auf den Deckungsumfang ihrer Betriebshaftpflichtversicherung. Unsere Luftfahrproduktehaftpflichtversicherung ist begrenzt auf 1 Mio. € für Personen und / oder Sachschäden. Unsere allgemeine Haftpflichtversicherung ist begrenzt auf 6 Mio. € für Personen und / oder Sachschäden und 1 Mio. € für Vermögensschäden.

Auf Anforderung des Kunden stellt sigma3D diesem jederzeit unentgeltlich eine Kopie ihrer diesbezüglichen Versicherungspolice zur Verfügung.

sigma3D verpflichtet sich im Falle der Leistungsfreiheit des Versicherers mit eigenen Leistungen dem Kunden gegenüber einzustehen, jedoch mit Ausnahme der in Ziff. 17.1 genannten Fälle gesetzlich zwingender Haftung lediglich bis zu einer Höchstsumme von 100.000,00 € je einzeltem Schadensfall und jeweils nur maximal in Höhe des Auftragswertes.

17.7 Die Haftung für mittelbare und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit sigma3D nicht eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat oder sigma3D, ihren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Vorwurf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung trifft.

17.8 Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

17.9 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß vorstehenden Ziffern 17.2 bis 17.8 gelten im gleichen Umfang zugunsten von leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie für Subunternehmen.

17.10 Eine Umkehr der Beweislast wird durch die vorstehenden Regelungen nicht bewirkt.

18. Preise, Zahlungsbedingungen, Unsicherheitseinrede

18.1 Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro zuzüglich vom Kunden zu zahlender Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

18.2 Soweit sigma3D zu Teillieferungen oder -leistungen berechtigt ist, können hierüber auch Teilrechnungen gestellt werden.

18.3 Alle Rechnungen sind zahlbar binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skonto und sonstige Abzüge.

18.4 Der Kunde gerät auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum und - im Falle einer War-

tungs- bzw. Reparaturleistung - ab Rückgabe des Wartungs-/Reparaturgegenstandes.

18.5 Mit Eintritt des Verzuges werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs oder der Gutschrift auf dem Konto von sigma3D. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

18.6 Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach dem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen von sigma3D begründeten Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, sigma3D jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so ist sigma3D unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen oder die Belieferung einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung sigma3D genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten - unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte - vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, sigma3D alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

18.7 Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Kunden oder dessen nicht auf Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Rechten beruhende Zahlungseinstellung berechtigt sigma3D, jederzeit von dem Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung der Kaufsache von der vorherigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung abhängig zu machen. Ist die Lieferung der Kaufsache bereits erfolgt, so wird der Kaufpreis in den vorgenannten Fällen sofort fällig. sigma3D ist auch berechtigt, die Kaufsache in den vorgenannten Fällen zurückzufordern und bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten.

18.8 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, es sei denn, der Gegenanspruch beruht auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten seitens sigma3D. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden nur ausgeübt werden, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

18.9 Angebotene Wechsel nimmt sigma3D nur ausnahmsweise kraft ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber herein. sigma3D berechnet Diskontspesen vom Fälligkeitstag der Rechnung bis zum Verfalltag des Wechsels sowie Wechselkosten. Zinsen und Kosten für die Diskontierung oder die Einziehung von Wechseln hat der Kunde zu tragen. Bei Wechseln und Schecks gilt der Tag ihrer Einlösung als Zahltag. Bei einer Ablehnung der Wechseldiskontierung durch die Hausbank von sigma3D oder beim Vorliegen von vernünftigen Zweifeln daran, dass eine Wechseldiskontierung während der Wechsellaufzeit erfolgt, ist sigma3D berechtigt, unter Rückgabe des Wechsels sofortige Barzahlung zu verlangen.

19. Softwarenutzung

Soweit der Kunde im Rahmen der Leistungen von sigma3D Software erhält, insbesondere bei Programmerstellungen gelten ergänzend hierfür die „Allgemeine Lizenzbedingungen für die Nutzung von Software (Computerprogrammen) der sigma3D GmbH“.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

20.1 Erfüllungsort für alle Vertragspflichten ist der Sitz von sigma3D. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist - soweit gesetzlich zulässig - Gescher. sigma3D ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

20.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

21. Schlussbestimmungen, Hinweis

21.1 sigma3D ist lediglich verpflichtet, eingehende E-Mails einmal werktäglich abzurufen. E-Mails sind ausschließlich an die nachfolgend genannte E-Mailadresse zu übermitteln. info@sigma3D.de

21.2 Der Kunde ist ohne die Zustimmung von sigma3D nicht berechtigt, seine Vertragsrechte zu übertragen.

21.3 Gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes weist sigma3D darauf hin, dass ihre Buchhaltung über eine EDV-Anlage geführt wird und sie in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten speichert. Insbesondere sind das auch regelmäßig die Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, etc.) zu den jeweiligen Ansprechpartnern des Kunden.

21.4 Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des geschlossenen Vertrages aus anderen Gründen als den §§ 305-310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung und dem Inhalt des Vertrages Rechnung trägt. Die Bestimmung des § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Stand: 25.04.2016 ver.1.32